EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2026
C(2026) 4921 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

EWE HYDROGEN GmbH
Rummelweg 18
26122 Oldenburg
Deutschland

VERBUND Green Hydrogen GmbH
Am Hof 6a
1010 Wien
Österreich

Betr.: **Sache M.12458 – EWE HYDROGEN / VERBUND GREEN HYDROGEN / JV**
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ([2])

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Am 11. Juni 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: EWE Hydrogen GmbH („EWE“, Deutschland), kontrolliert von der EWE AG, und Verbund Green Hydrogen GmbH („Verbund“, Österreich), kontrolliert von der VERBUND AG, werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Dreißigste RE Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH („JV“, Deutschland), derzeit von der EWE kontrolliert, erwerben. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen. ([3])

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.
([2]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).
([3]) ABl. C, OJ C, C/2026/3368, 25.6.2026.

(2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

– EWE ist ein kommunales deutsches Versorgungsunternehmen, dessen Kerntätigkeiten in Deutschland in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Informationstechnologie liegen,

– Verbund ist ein österreichischer Energieversorger, dessen Kerngeschäft in Österreich in der Stromerzeugung, der Stromübertragung, dem Stromhandel und der Lieferung von Strom an Endkunden besteht.

(3) Das Gemeinschaftsunternehmen (JV) wird im Bereich der Erzeugung und des Verkaufs von Wasserstoff tätig sein.

(4) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe b der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([4]) fällt.

(5) Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Anthony WHELAN
Generaldirektor
Generaldirektion Wettbewerb

([4]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).